

**Statuten der
Schweizerischen Vereinigung für hirnerkrankte Menschen
FRAGILE Suisse**

1. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1:

Unter dem Namen «Schweizerischen Vereinigung für hirnerkrankte Menschen FRAGILE Suisse» – nachfolgend «Schweizerische Vereinigung» genannt – besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Schweizerische Vereinigung ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz der Schweizerischen Vereinigung ist in Zürich.

Artikel 2:

Die Schweizerische Vereinigung setzt sich unter Beachtung des Rechts auf Selbstbestimmung und Integration für eine adäquate Behandlung, eine bestmögliche Rehabilitation, post-rehabilitative Massnahmen und präventive Massnahmen ein.

Als Dachorganisation koordiniert und unterstützt sie Vereinigungen sowie Organisationen, die sich direkt oder indirekt für die Verbesserung der Situation hirnerkrankter Menschen und ihrer Angehörigen einsetzen. Zudem fördert sie die Gründung von Vereinigungen FRAGILE Suisse auf regionaler und überregionaler Ebene.

2. Mitglieder

Artikel 3:

Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung sind Kollektivmitglieder. Dazu zählen

- Vereinigungen FRAGILE Suisse
- Nationale Organisationen, Fachgesellschaften.

Einzelpersonen, Firmen und Institutionen, welche die Ziele und Tätigkeiten der Schweizerischen Vereinigung unterstützen wollen, sind Förderinnen und Förderer – ohne Rechte und Pflichten.

Diese entrichten einen Förderbeitrag und stellen - je nach Möglichkeiten - ihr Fachwissen, Beziehungsnetz usw. zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten sie regelmässig Informationen über die Aktivitäten der Schweizerischen Vereinigung.

Artikel 4:

Die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Vereinigung erlischt:

- wenn ein ihr angeschlossenes Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt,
- wenn die vertretenen Gruppen die im hierfür bestimmten Reglement festgehaltenen Bedingungen nicht mehr erfüllen,
- wenn der Ausschluss einer Vereinigung oder einer Gruppe beschlossen wird, da sie das Engagement, den guten Ruf oder die Interessen der Schweizerischen Vereinigung beeinträchtigt.

Die zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzen, Haftungen, Liquidation

Artikel 5:

Die Schweizerische Vereinigung finanziert ihre Aktivitäten aus Spenden und Zuwendungen, Beiträgen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, aus nationalen Sammelaktionen, dem Erlös aus Veranstaltungen, Aktionen und Dienstleistungen, den finanziellen Beteiligung ihrer Mitglieder. Die Leistungen richten sich nach verfügbaren Mitteln.

Artikel 6:

Die Verbindlichkeiten der Schweizerischen Vereinigung werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7:

Im Falle einer Auflösung der Schweizerischen Vereinigung wird das Nettovermögen nach der Liquidation einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlichen Zwecken übertragen.

4. Organe

Artikel 8:

Die Organe der Schweizerischen Vereinigung sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

Artikel 9:

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen FRAGILE Suisse. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder. Jedes Kollektivmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten pro Regionale Vereinigung richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder:

bis zu 500 Mitglieder	2 Delegierte
von 501 bis 1000 Mitglieder	3 Delegierte
von 1001 bis 2000 Mitglieder	4 Delegierte
ab 2001 Mitglieder	5 Delegierte

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 30 Tage vor dem Datum und unter Zeit- und Ortsangaben sowie der Traktanden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Ferner muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn dies 1/5 der Delegierten verlangt. Begehren und Begründung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Delegierten anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin der Sitzung den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handerheben, wenn nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl von mindestens fünf Delegierten verlangt wird.

Artikel 10:

Die Delegiertenversammlung hat folgenden Aufgabenbereich:

- Genehmigung des Jahresberichts und der durch die Revisionsstelle kontrollierten Jahresrechnung
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes, die in die Traktandenliste aufgenommen wurden (Anträge für die Delegiertenversammlung sind bis zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen)
- Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Artikel 11:

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern – Menschen, die mit einer Hirnverletzung leben, Angehörigen, Fachleuten oder anderen Interessierten - wobei die Mehrheit hirnverletzte Menschen oder deren Angehörige sein müssen. Die verschiedenen Regionen der Schweiz müssen soweit möglich vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wobei eine Verlängerung möglich ist. In Zwischenjahren sind Ergänzungswahlen möglich.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, solange sie nicht mit spezifischen Aufgaben betraut werden, die besonders langwierig oder kostenaufwendig sind.

Der oder die Geschäftsführer/in bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 12:

Der Vorstand führt diejenigen Geschäfte, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung liegen. Dazu zählen insbesondere:

- Die Festlegung der allgemeinen Vereinspolitik
- Die Beschlussfassung über die Aktivitäten und Prioritäten
- Die Regelung der Zusammenarbeit mit den Kollektivmitgliedern, insbesondere den Vereinigungen FRAGILE Suisse
- Der Erlass der erforderlichen Reglemente
- Die Wahl von Vertretungen in anderen Organisationen
- Die Einsetzung von Projektgruppen, Beiräten
- Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.
- Genehmigung des Budgets
- Der Vorstand vertritt die Schweizerische Vereinigung FRAGILE Suisse gegen aussen.

Artikel 13:

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und stellt Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 14:

Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung wahr. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Er oder sie erfüllt den Auftrag selbständig. Dazu delegiert der Vorstand dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin weitgehende Handlungskompetenzen - im Rahmen von Zielvereinbarungen.

5. Vereinsauflösung

Ist in Artikel 7 und 9 (Absatz 5) geregelt.

6. Übergangsbestimmungen

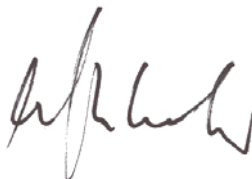
Artikel 15:

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 2000 in Solothurn genehmigt, geringe Änderungen bleiben vorbehalten. Der aktuelle, für 4 Jahre wiedergewählte Vorstand wird beauftragt, die in diesen Statuten vorgesehenen Reglemente auszuarbeiten, und zwar in Zusammenarbeit mit den zukünftigen Mitgliedern der Schweizerischen Vereinigung. Die erste Delegiertenversammlung wird im Jahr 2001 stattfinden.

Änderungen dieser Statuten wurden beschlossen an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2005 in Zürich sowie an den ordentlichen Delegiertenversammlungen vom 17. Juni 2006 in Solothurn und vom 12. Juni 2010 in Zürich.



lic. iur. Dominik Zehntner
Kopräsident FRAGILE Suisse
Sitzungsleiter



Elisabeth Fischbacher Schrobiltgen
Geschäftsleiterin FRAGILE Suisse
Protokoll

Basel und Zürich, 22. Juni 2010